

<b>KÖNIGREICH BELGIEN</b>
<b>FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST STRATEGIE UND UNTERSTÜTZUNG</b>
<b>... - Vorentwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes vom 26. Januar 2018 über Postdienste</b>
PHILIPPE, König der Belgier,  An alle, die jetzt hier sind oder in Zukunft hier sein werden, seid begrüßt.
Über den Vorschlag der Minister für Postdienste,
<b>HABEN WIR BESCHLOSSEN UND ERLASSEN HIERMIT:</b>
Der Minister für Postdienste ist verantwortlich, in unserem Namen dem Repräsentantenhaus den Gesetzesentwurf zu präsentieren, dessen Inhalt wie folgendermaßen lautet:
<b>Artikel 1.</b> Dieses Gesetz regelt einen in Artikel 74 der Verfassung genannten Bereich.
<b>Artikel 2.</b> Art. 2 des Gesetzes vom 26. Januar 2018 über Postdienste wird durch Nr. 28 wie folgt ergänzt:  „28. „automatisches Paketfach“: ein automatisches Schließfach zum Empfangen, Versenden oder Zurückgeben von Paketen.“
<b>Artikel 3.</b> In Artikel 3 desselben Gesetzes wird Absatz 1 durch Nummer 9 ergänzt, die wie folgt lautet:  „9) Unbeschadet der Anwendung von Artikel 16 werden Pakete an Wohnungen verteilt, die mit einem Paketfach ausgestattet sind, das den vom Minister auf Vorschlag des Instituts erlassenen Verordnungen entspricht, oder an einen Briefkasten, der am Rande der öffentlichen Straße in Reichweite liegt und den vom Minister auf Vorschlag des Instituts erlassenen Verordnungen entspricht. Kann das vorgelegte Paket nicht an die Anschrift des Empfängers verteilt werden, so ist es in der Gemeinde oder gegebenenfalls an einem anderen Ort, der näher an der Anschrift des Empfängers liegt, aufzubewahren, wobei dieser durch eine im Briefkasten hinterlassene Mitteilung oder, wenn der Empfänger dem zugestimmt hat, elektronisch mitgeteilt wird. Ein anderer Verteilungsort kann auch vom Postdienstleister mit Zustimmung des Empfängers festgelegt werden.“
<b>Artikel 4.</b> In Artikel 9 desselben Gesetzes werden folgende Änderungen vorgenommen:
1. in Absatz 1 werden die Worte „Förderung der nachhaltigen Entwicklung der Postdienste“ zwischen den Worten „Interessen der Nutzer“ und den Worten „oder Förderung des realen Wettbewerbs“ eingefügt.
2. Absatz 1 wird durch Absatz 2 wie folgt ergänzt:  „ Die Postinfrastruktur umfasst Postfächer, Briefkästen und automatische Paketfächer.“
3. in Absatz 1 werden die Worte „Förderung der nachhaltigen Entwicklung der Postdienste“ zwischen den Worten „Interessen der Nutzer“ und „oder zur Förderung eines echten Wettbewerbs“ eingefügt.
<b>Artikel 5.</b> In Artikel 16 Absatz 1 werden folgende Änderungen vorgenommen:
1. Nummer 3 wird aufgehoben;

2. Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„ Die Verteilung von Postsendungen nach Artikel 15 § 1 Abs. 2 und 3 muss sich auf alle Wohnungen des Königreichs erstrecken, sofern sie über einen Briefkasten am Rande der öffentlichen Straße und in Reichweite verfügen, der den vom Minister auf Vorschlag des Instituts erlassenen Vorschriften entspricht, oder über ein Paketfach, das den vom Minister auf Vorschlag des Instituts erlassenen Vorschriften entspricht. Kann das vorgelegte Paket nicht an die Anschrift des Empfängers verteilt werden, so ist es in der Gemeinde oder gegebenenfalls an einem anderen Ort, der näher an der Anschrift des Empfängers liegt, aufzubewahren, wobei dieser durch eine im Briefkasten hinterlassene Mitteilung oder, wenn der Empfänger dem zugestimmt hat, elektronisch mitgeteilt wird. Dieser Ort muss mindestens fünf Tage in der Woche zugänglich sein, außer an Sonn- und Feiertagen. Auch ein anderer Ort kann vom Universaldienstanbieter mit Zustimmung des Empfängers festgelegt werden.“

**Artikel 6.** Dieses Gesetz tritt am [Tag seiner Veröffentlichung im Moniteur belge/DATUM] in Kraft.

..., am...

Durch den König:

Die Ministerin für Postdienste

Petra De Sutter